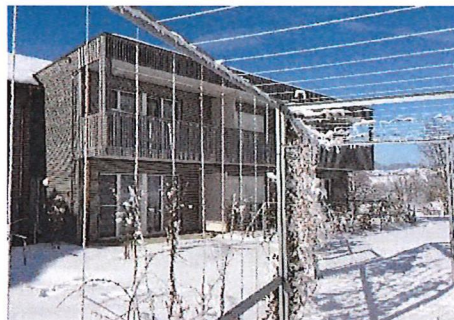


Taxordnung Alters- und Pflegeheim Hofwis



vom Gemeinderat erlassen am 26. September 2019 (in Anwendung ab 1. Januar 2020)

Änderungen vom Gemeinderat erlassen am 22. September 2021 (in Anwendung ab 1. Oktober 2021)

Änderungen vom Gemeinderat erlassen am 7. September 2022 (in Anwendung ab 1. Januar 2023)

Änderungen vom Gemeinderat erlassen am 20. September 2023 (in Anwendung ab 1. Januar 2024)

Grundsatz

Das Alters- und Pflegeheim Hofwis ist ein Ort, an welchem unterstützungsbedürftige Menschen herzlich willkommen sind. Sie sollen sich bei uns zu Hause fühlen, mit ihrer persönlichen Biographie geachtet und in ihrer Einzigartigkeit respektiert werden. Dazu gehört, dass sie weiterhin über eine grösstmögliche Selbstbestimmung verfügen. Die Mitarbeitenden setzen alles daran, die Bedürfnisse der Heimbewohnerinnen und -bewohner zu erkennen, sie ernst zu nehmen und individuell zu unterstützen, so dass sie sich wohlfühlen können.

1. Taxen und Kosten

Alle Taxen richten sich nach den Betriebskosten und werden jährlich überprüft und bei Bedarf angepasst. Für die Preisgestaltung sind die Kostenrechnung - im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben - sowie Empfehlungen von CURAVIVA St. Gallen (Verband Betagten- und Pflegeheime St. Gallen) massgebend.

2.1 Pension (Unterkunft und Verpflegung)

Wohnen

Das Alters- und Pflegeheim Hofwis verfügt über 36 Einzelzimmer, wobei die Mehrheit der Zimmer auf Wunsch auch als Doppelzimmer genutzt werden können. Die Zimmer sind hell und verfügen mehrheitlich über einen Sitzplatz oder Balkon. Alle Zimmer sind mit einem integrierten Nassbereich ausgestattet.

Die Zimmer sind mit einer Grundmöblierung eingerichtet, es besteht jedoch die Möglichkeit, eigene Möbel mitzubringen. Dies dient dem Bezug zur eigenen Biographie und der Wohnlichkeit des Zimmers, was wesentlich zur Lebensqualität der Bewohnenden beiträgt.

Essen

Eine abwechslungsreiche und ausgewogene Ernährung ist wichtig und massgebend für Gesundheit und allgemeines Wohlbefinden. In unserer Küche werden frische und grösstenteils einheimische Produkte verwendet. Auf spezielle und einschränkende Ernährung, (Diät, Allergien, Diabetes u.a.) wird individuell und in Absprache Rücksicht genommen.

Pensionstaxen

Wir bieten 4 Zimmerkategorien auf zwei Abteilungen (Land/Dorf) und einem integrierten Demenzbereich an.

Kategorie 1	Grösse m ²	Aussenbereich	Kosten/Person EZ	Kosten/Person DZ
Geschoss 1				
110 bis 114	24 - 26	Sitzplatz Süd	Fr. 135.00	Fr. 115.00
Kategorie 2	Grösse m ²	Aussenbereich	Kosten/Person EZ	Kosten/Person DZ
Geschoss 2 mit Demenzabteilung				
210 bis 214	25 - 28	Balkon Süd	Fr. 130.00	Fr. 110.00
215 und 216	25	Sitzplatz Nord	Fr. 130.00	Fr. 110.00
Geschoss 3				
307	29	Balkon Ost	Fr. 130.00	Fr. 110.00
310 bis 317	23.5 - 27.5	Balkon Süd/Nord	Fr. 130.00	Fr. 110.00
Geschoss 4				
407	32	ohne	Fr. 130.00	Fr. 110.00
Kategorie 3	Grösse m ²	Aussenbereich	Kosten/Person EZ	Kosten/Person DZ
Geschoss 3				
303 bis 309	12.5 - 23.5	Balkon Ost	Fr. 115.00	Fr. 105.00
304	13.6	ohne	Fr. 115.00	
Kategorie 4	Grösse m ²	Aussenbereich	Kosten/Person EZ	Kosten/Person DZ
Geschoss 3				
301 bis 302	14.5	Balkon	Fr. 110.00	keine DB
Geschoss 4				
401 bis 406	13.5 - 17.5	ohne	Fr. 110.00	keine DB

Zuschläge Pension

Für Feriengäste sowie bei Kurzaufenthalten von bis zu 30 Tagen verrechnen wir einen Zuschlag von Fr. 15.00 pro Tag.

Der Zuschlag (Aufwendungen gemäss Konzept) für die Demenzabteilung beträgt Fr. 10.00 pro Tag.

Im Grundtarif inbegriffen sind:

Wohnen

Raumpflege des bewohnten Zimmers (vier Mal wöchentlich erfolgt die Sichtreinigung, einmal wöchentlich wird die Unterhaltsreinigung ausgeführt und die Grundreinigung erfolgt periodisch). Raumpflege der öffentlichen Räume und des Gebäudes.

Nutzung der Infrastruktur im Haus und verschiedener, seniorengerecht möblierter Aufenthaltsräume. Benutzung der Fernsehgeräte im Speisesaal und im Aufenthaltsraum der Demenzabteilung. WLAN im öffentlichen Bereich. Unser Speisesaal, die Cafeteria und das «Säali» sind mit einer induktiven Höranlage ausgerüstet.

Nutzung der Infrastruktur im Aussenbereich, Gartenrestaurant, überdeckte Sitzplätze vor dem Haus, seniorengerecht gestalteter Spazierweg mit Sitzgelegenheiten ums Haus sowie ein Garten für Menschen mit einer demenziellen Erkrankung. Für Fahrzeuge steht ein Parkplatz zur Verfügung und persönliche Elektrofahrzeuge können an unserer Ladestation aufgeladen werden.

Radio, TV und Internet Anschluss (ohne Konzession und Gebühr). Sämtliche inländische Telefongespräche.

Essen

Drei Mahlzeiten gemäss Menüplan inkl. Wochenhit. Nach Möglichkeit berücksichtigen wir gerne auch individuelle Bedürfnisse gemäss Ernährungskonzept. Vormittags wird ein Glas Wunschtee auf das Zimmer gebracht, nachmittags ist das Menüdessert und ein Kaffee oder ein Tee in der Cafeteria inbegriffen.

Getränke und Speisen sind mit «GRANDER®-Wasser» zubereitet.

2.2 Betreuung

Nebst den Pflegetätigkeiten fallen weitere Leistungen an, welche zur Betreuungstaxe gerechnet werden. Betreuung wird im weitesten Sinne als Beistand zur Bewältigung des Alltags verstanden und beinhaltet diejenigen Kosten, welche nicht in der Pension- oder Pflorgetaxe abgegolten sind.

Dazu gehören zum Beispiel: Betreuung im Alltag, Blumen pflegen (bewohnerspezifischer Extraaufwand), Post und Zeitung holen, Begleitung zum Essen, Telefonunterstützung, Schreiben für Bewohnerinnen und Bewohner.

Betreuung individuell pro Pflegestufe: Briefe vorlesen, Suchen von verlorenen Gegenständen, Sortieren und Ordnen von Winter- und Sommerkleidern, Kästen von Bewohnerinnen und Bewohnern aufräumen, Begleitung ausserhalb des Hauses, Transporte, Ausführen von persönlichen Aufträgen, Handling der Privatwäsche u.v.m.

Die Betreuungstaxe ist von den einzelnen Bewohnerinnen und Bewohnern zu tragen und wird durch die entsprechende Pflegestufe ermittelt.

2.3 Pflege

Die Pflegeleistungen werden mit dem Bewohnereinstufungs- und Abrechnungssystem - abgekürzt «BESA» - erfasst. Die Pflorgetaxe entspricht den mit dem BESA-System erfassten Pflegeleistungen.

Zwei bis drei Wochen nach Eintritt ins Alters- und Pflegeheim Hofwis erfolgt die erstmalige Erfassung der erbrachten Pflegeleistungen. Alle sechs Monate - oder bei markanten Veränderungen - werden die Pflegeleistungen neu erfasst und die Pflege- und Betreuungskosten entsprechend angepasst. Bewohnerinnen und Bewohner können sich über Veränderungen Ihres persönlichen Pflegebedarfs jederzeit und gerne bei der Pflegedienstleitung oder bei der Heimleitung erkundigen.

Massgebend für die Erfassung der Pflegeleistungen ist der Leistungskatalog gemäss Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV).

Die Krankenkasse leistet einen Beitrag an die Pflegekosten (Fr. 9.60 pro Pflegestufe/Tag). Die Bewohnerinnen und Bewohner übernehmen nebst dem Anteil der Krankenkasse einen begrenzten Selbstbehalt (max. Fr. 23.00 pro Tag ab Stufe 3). Die restlichen ungedeckten Pflorgetaxen werden von der Wohngemeinde übernommen (Restfinanzierung gemäss kantonalem Pflegefinanzierungsgesetz).

Die Vergütung der Pflegematerialien auf der Mittel- und Gegenständeliste (MiGeL) wird auf Bundesebene im Krankenversicherungsrecht geregelt. Diese Produkte werden den Krankenversicherern auf Einzelverrechnungsbasis in Rechnung gestellt.

Zusammenstellung der Pflege- und Betreuungstaxen pro Pflegestufe und Aufenthaltstag

Leistung		Pflege		Betreuung	
----------	--	--------	--	-----------	--

		Krankenversicherer	Pflegefinanzierung öffentliche Hand	Anteil Bewohnerin / Bewohner			
BESA-Stufe		Betrag für Pflege nach KVG	Restfinanzierung durch die Wohngemeinde	Anteil Bewohner/in an Pflege Stufe	Tagespauschale Betreuung	Netto Anteil Bewohnende	
A	1	13.65	9.60	--	4.05	34.00	38.05
	2	39.90	19.20	--	20.70	34.00	54.70
B	3	66.15	28.80	14.35	23.00	36.00	59.00
	4	92.40	38.40	31.00	23.00	36.00	59.00
C	5	118.65	48.00	47.65	23.00	40.00	63.00
	6	144.90	57.60	64.30	23.00	40.00	63.00
D	7	171.15	67.20	80.95	23.00	42.00	65.00
	8	197.40	76.80	97.60	23.00	42.00	65.00
	9	223.65	86.40	114.25	23.00	42.00	65.00
	10	249.90	96.00	130.90	23.00	42.00	65.00
C	11	276.15	105.60	147.55	23.00	40.00	63.00
	12	302.40	115.20	164.20	23.00	40.00	63.00

2.4 Kosten der Zusatzleistungen (welche nicht im Grundtarif eingeschlossen sind):

Restauration			
Restauration: Mahlzeiten-Zimmerservice aus Komfortgründen	pro Essen	Fr.	5.00
Diätverpflegung (ärztlich verordnet)	pro Monat	Fr.	90.00
Bezüge aus der Cafeteria	gemäss Preisliste Restauration		
Transporte			
Personen-, Kranken und Materialtransporte	pro Stunde	Fr.	60.00
Kilometerentschädigung	pro Km	Fr.	0.70
Wäscherei			
Näh- und Flickarbeiten; chemische Reinigung, Handwäsche	pro Stunde	Fr.	60.00
ausserordentlich Duvet und Kissen waschen		Fr.	12.00 / 25.00
Beschriften der persönlichen Wäsche bei Eintritt	pauschal	Fr.	120.00
Technischer Dienst			
Umzugs- und Entsorgungskosten (Eintritt, interner Zimmerwechsel und Austritt), individuell beauftragte Reparaturarbeiten durch den Hauswart oder spezielle Besorgungen, Begleitungen ausser Haus, Reparaturarbeiten die nicht im Grundtarif inbegriffen sind	pro Stunde	Fr.	60.00
Reparatur der Bettglocke, wenn gerissen		Fr.	45.00
Verlust des Zimmerschlüssels (programmiert)		Fr.	175.00
Telefonie und Internet			
Nutzung von Telefonanschluss oder Internetanschluss im Zimmer	pro Monat	Fr.	25.00
Telefon- und Internetanschluss im Zimmer, kombiniert	pro Monat	Fr.	30.00
Individuelle Leistungen			
Spezialmatratzen bei Gefahr des Wundliegens	pro Monat	Fr.	10.00
Wechseldruckmatratze (dynamisch) bei spezieller Indikation	pro Monat	Fr.	120.00

3. Rückerstattung bei Abwesenheit

Bei Abwesenheit oder Spitalaufenthalt von mehr als drei aufeinanderfolgenden Tagen werden ab dem zweiten Tag Fr. 20.00 pro 24h in Abzug gebracht. Die Pflege – und Betreuungstaxen werden während dieser Zeit nicht verrechnet. Ein- und Austrittstag gelten als Anwesenheitstage.

4. Besondere Bestimmungen

Wird ein Bett bzw. Zimmer bis zum Eintrittsdatum reserviert, ist der Grundtarif (abzüglich Fr. 20.00 pro Tag) zu bezahlen. Im Todesfall (wenn im Haus verstorben) wird eine Pauschale von Fr. 200.00 und der Grundtarif (abzüglich Fr. 20.00 pro Tag) für 14 Tage über den Todestag hinaus verrechnet, sofern das Zimmer nicht schon früher neu belegt werden kann.

Bei einem Austritt zurück nach Hause oder in eine andere Institution gilt eine 30-tägige Kündigungsfrist auf Ende eines Monats. Kann die Kündigungsfrist nicht eingehalten werden, wird das Zimmer bis zum Kündigungsdatum (abzüglich Fr. 20.00 pro Tag) weiter verrechnet.

Bei einem Austritt wird für die Zimmerendreinigung eine Pauschale von Fr. 250.00 verrechnet. Kostenansätze für weitere Dienstleistungen werden von der Heimleitung festgelegt. Die Rechnungsstellung erfolgt nachträglich pro Monat. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

Bei Vorliegen von aussergewöhnlichen Gründen kann die Betriebskommission im Einzelfall Ausnahmen von dieser Taxordnung beschliessen.

Diese Taxordnung tritt per 1. Januar 2024 in Kraft. Sie ersetzt die Taxordnung vom 1. Januar 2023.

Politische Gemeinde Mosnang
IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Renato Truniger
Gemeindepräsident

Roland Schmid
Ratsschreiber

